

6. als Eigentümer eines zulassungspflichtigen Wassersportfahrzeuges oder als Inhaber eines Bootshauses oder Bootsstandes die nach § 4 der Verordnung vorgeschriebenen Meldungen unterläßt.

(2) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter eingezogen werden. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 266 und 267 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 6

Die von der Volkspolizei-Wasserschutzinspektion Groß-Berlin ausgestellten Fahrzeugzulassungen, Fahrerlaubnisse und die vom Wasserstraßenhauptamt Groß-Berlin ausgestellten Fahrgenehmigungen gelten auch auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik erläßt zu dieser Verordnung die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Die Zulassung ist gebührenpflichtig. Das Ministerium des Innern erläßt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Gebührenordnung.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die von den ehemaligen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Verordnungen über die Registrierung von Wassersportfahrzeugen sowie alle sonstigen dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

Grotewohl Stoph
Minister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten.

Vom 8. Januar 1953

§ 1

Die Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Aufgaben der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten (GBl. S. 684) wird dahin geändert, daß in ihrem § 8 die Worte „der Kulturfonds“ gestrichen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Staatliche Kommission
für Kunstangelegenheiten

Grotewohl Holtzhauser
Vorsitzender

Verordnung

über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Kinotechnik.

Vom 8. Januar 1953

Zur Verbreitung und Vertiefung der Filmkultur ist es notwendig, volkseigene Betriebe für Kinotechnik zu bilden, die technisch einwandfreie Um- und Neubauten von Filmtheatern und fachmännische Reparaturen der kinotechnischen Einrichtungen durchführen.

Darüber hinaus haben sie eine Erhaltung dieser Einrichtungen, eine Verminderung der Kopierschäden sowie eine gute Ton- und Bildwiedergabe zu gewährleisten.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1953 werden volkseigene Betriebe für Kinotechnik gebildet.

(2) Diese Betriebe unterstehen unmittelbar dem Staatlichen Komitee für Filmwesen.

§ 2

Die volkseigenen Betriebe für Kinotechnik sind für den technischen Zustand der Filmtheater sowie der ortsveränderlichen Spielstellen der Kreislichtspielbetriebe verantwortlich.

§ 3

(1) Die volkseigenen Betriebe haben nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Rahmen ihrer Betriebspläne, die nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufgestellt werden, zu arbeiten. Sie sind berechtigt und verpflichtet, selbständig zu wirtschaften und in eigener Verantwortung abzurechnen. Zu diesem Zweck werden diese volkseigenen Betriebe mit dem erforderlichen Fonds für Anlagen und Umlaufmittel ausgestattet.